

den Kontrollrat übergegangen, der die oberste deutsche Staatsgewalt auch völkerrechtlich gesehen als deutsche Staatsgewalt ausübe und das Deutsche Reich nunmehr vertrete. Es habe also lediglich ein Regimewechsel stattgefunden, der aber nicht den Untergang der früheren Rechtspersönlichkeit des Reiches bedeuten könne, da nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts der Wechsel in der Organisationsform eines Staates die Identität der Staatspersönlichkeit nicht berührt. Die tatsächliche Unfreiheit der deutschen Regierungen gegenüber den Besatzungsmächten und die Tatsache, daß der Kontrollrat als oberste Reichsbehörde von den Besatzungsmächten gemeinschaftlich gebildet ist, könne an dieser Rechtslage ebenso wenig etwas ändern, wie etwa die Staatspersönlichkeit Frankreichs in der Periode der Herrschaft der Vichy-Regierung durch deren völlige Abhängigkeit von der deutschen Besatzungsmacht berührt worden sei<sup>5)</sup>. Die alliierten Staatsmänner hätten ihren Willen zur weiteren Aufrechterhaltung des deutschen Staates im übrigen ständig und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht<sup>6)</sup>. Der deutsche das deutsche Volk und der deutsche Staat beieinander bestehen<sup>7)</sup>. Staat habe daher nur seine Handlungsfähigkeit, nicht aber seine Rechtsfähigkeit durch die bedingungslose Kapitulation eingebüßt. Für irgendein Problem der Staatensukzession, des Untergangs der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten oder der inneren Rechtsordnung bleibe daher kein Raum.

Diese Ansicht scheidet m. E. an zwei Erwägungen: Erstens verkennt sie den Begriff der *debellatio* und sein Verhältnis zur Annektion, und zweitens übersieht sie, daß die Siegermächte bei der Organisation ihrer Gewalt in Deutschland sich weder an die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung über die *occupatio bellica* gehalten haben noch halten wollten.

Wie zutreffend in dem Gutachten von Pollack<sup>7)</sup> ausgeführt wird, sind *debellatio* und Annektion keineswegs identisch. Die *debellatio* ist vielmehr eingetreten, wenn durch kriegerische Einwirkung anderer Völkerrechtssubjekte die gesamte Organisation eines Staates so weitgehend zerfallen ist, daß die staatlichen Organe nicht mehr wirksam tätig werden können und dessen Gebiet durch die Truppen seiner Kriegsgegner völlig beherrscht wird, ohne daß eine evtl. Exil-Regierung sich noch auf irgendwelche Bundesgenossen stützen könnte, die gegen die Siegermächte weiter Krieg führen. Diese *debellatio* im Sinne der faktischen Auslöschung eines Rechtssubjekts durch seine Kriegsgegner ist Annektions-Voraussetzung, falls Annektion durch einseitige Erklärung erfolgen soll, aber keineswegs mit der Annektion wesensgleich. Völkerrechtliche Bedeutung erlangt sie über ihre faktische Wirkung hinaus immer dann, wenn die Siegermächte über das durch sie besetzte Gebiet kraft der Eroberung als Souveräne verfügen, gleichgültig ob durch Annektion oder in anderer Weise<sup>8)</sup>.

Es ist unstrittig, daß durch die bedingungslose Kapitulation die frühere deutsche Staatsgewalt der Dönitz-Regierung tatsächlich die Möglichkeit der Beherrschung des deutschen Staatsgebietes und der Ausübung von Souveränitätsrechten verloren hat. Ihre Absetzung war daher die deutliche Bekundung des Willens der Siegermächte, von den durch die faktische *debellatio* gegebenen Möglichkeiten in der

Richtung Gebrauch, zu machen, die Verhältnisse in Deutschland im Sinne der Beschlüsse der Krim-Konferenz neu zu ordnen. Diese Neuordnung war aber nur möglich, wenn die Siegermächte ohne Rücksichtnahme auf die Schranken der Haager Landkriegsordnung Art. 43 ff. als Souveräne in Deutschland auftraten und über deutsches Gebiet verfügten. Die Beschlüsse der Krim-Konferenz verpflichteten die drei Großmächte, die bedingungslose Übergabe (*unconditional surrender*) Deutschlands herbeizuführen, also die faktische Lage der *debellatio* zu erzielen<sup>9)</sup>. Sie enthielten weiter die Einigung darüber, daß Deutschland von den drei Mächten bei Teilnahme Frankreichs gemeinschaftlich vollständig besetzt, kontrolliert und verwaltet werden soll<sup>10)</sup>. Die Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6. 1945 und die Beschlüsse von Potsdam gemäß Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 2. August 1945 wollten lediglich das durch die Krim-Konferenz beabsichtigte Regime näher definieren<sup>11)</sup>.

Der Wortlaut des 5. Absatzes der Erklärung der vier Mächte über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6. 1945<sup>12)</sup> läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die vier Mächte die „*autorité suprême*“ über Deutschland gemeinschaftlich übernehmen, und zwar einschließlich aller hoheitlichen Machtbefugnisse der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden jeder Art, auch der Selbstverwaltungsorgane. Die höchste „*Autorität*“ ist aber ihrem Wesen nach nichts anderes als die Souveränität. Hätten sich die Mächte darauf beschränken wollen, im Rahmen der Regeln der *occupatio bellica* lediglich vertretungsweise für die deutsche Staatsgewalt aufzutreten, ohne die bisherige deutsche Souveränität (= völkerrechtliche Zuständigkeit) vernichten zu wollen, so hätten sie einen großen Teil der Verfügungen, die in der Erklärung vom 5. 6. 1945 und in den Potsdamer Beschlüssen enthalten sind, nicht treffen dürfen. Daraus, daß diese der Haager Landkriegsordnung widersprechenden Verfügungen gleichwohl getroffen wurden, folgt, daß die vier Mächte ihrer Erklärung, gemäß nicht als Okkupanten, sondern als Souveräne gehandelt haben, die ihre völkerrechtliche Zuständigkeit aus der Tatsache der gemeinsamen *debellatio* Deutschlands und der *subjugatio* der deutschen Wehrmacht als des letzten Stückes der deutschen Staatsgewalt durch die Kapitulationsurkunde vom 8. 5. 1945 ableiten. So nehmen die vier Regierungen in Abs. 6 der Erklärung vom 5. 6. 1945 ausdrücklich das Recht in Anspruch, die Grenzen Deutschlands einseitig festzusetzen und den „*Status*“ Deutschlands bzw. seiner Teile einseitig zu bestimmen. Es ist klar, daß derartige einseitige Maßnahmen mit der Fortexistenz Deutschlands als Rechtssubjekt unvereinbar sind, weil die Verfügung über das Staatsgebiet und die Organisation der Staatsgewalt (den „*Status*“) nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ohne Zustimmung des betroffenen Völkerrechtssubjekts schlechthin nichtig wäre. Diese Erklärungen der vier Regierungen setzen also offenkundig voraus, daß die deutsche Souveränität und die deutsche Völkerrechtssubjektivität untergegangen sind, und daß nunmehr kraft des Rechts der Eroberung die vier Siegermächte innerhalb der Bindungen durch die Beschlüsse der Krim-Konferenz gemeinschaftlich über das Gebiet Deutschlands verfügen können.

In den Beschlüssen der Berliner Konferenz werden derartige Verfügungen praktisch vorgenommen.

\*) Kommunique der Krim-Konferenz 2, Abs. 1, Amtsbl. des Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 4.

\*\*) Kommunique, Ziff. 2 Abs. 2.

\*) Vgl. Bericht über die Berliner Konferenz III, Abs. 3, Satz 1, Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.

1) Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 7.

\*) Obergericht Zürich in der DRZ 1947, S. 33.

\*) Vgl. Stalin-Erklärung: „Die Hitler kommen und gehen, >) aaO. S. 2 ff.

») Vgl. ebenso Verdross, Völkerrecht, Berlin 1937, S. 126; Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Berlin 1924, Bd. I S. 715; von Waldkirch, Völkerrecht, 1926, S. 341; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich in DRZ 1947, S. 32 und Gutachten der Leipziger Juristenfakultät vom September 1945, S. 1 R.